

sönliche oder private materielle Werte. Ein besonders schwerer Schaden tritt z. B. dann ein, wenn durch die Brandstiftung ein großes Saatgutlager verbrennt. Auch die Vernichtung eines wertvollen Gemäldes stellt einen besonders schweren Schaden dar, vor allem wenn es unersetzbar ist und dadurch ein besonders schwerer kultureller Verlust vorliegt.

4. Auch wenn durch die Brandstiftung die Begehung einer anderen Straftat ermöglicht oder ihre Aufdeckung verhindert werden soll, liegt nach Ziff. 3 schwere Brandstiftung vor.

Die **Begehung einer anderen Straftat** ermöglicht der Täter, wenn er die Brandstiftung zu ihrer Vorbereitung oder am Beginn ihrer Ausführung durchführt. Die Straftat, die er ermöglichen will, muß ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen sein.

Die **Aufdeckung** eines Verbrechens oder Vergehens will der Täter verhindern, wenn er durch die Brandstiftung die Tat verschleiern will. Der Tatbestand der Ziff. 3 ist z. B. auch erfüllt, wenn die Tat bereits entdeckt ist und der Täter eine Brandstiftung zum Zweck der Vernichtung von Unterlagen begeht, um damit die umfassende Aufklärung zu verhindern. Die Tat kann auch ein fahrlässiges Vergehen sein.

5. Eine schwere Brandstiftung nach Ziff. 3 begeht auch, wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert. Das

Erschweren oder Verhindern des Löschens des durch den Täter gelegten Brandes kann beispielsweise durch Entfernen oder Unbrauchbarmachen von Löschgeräten, Unterbrechen einer Fernsprechleitung, um die Benachrichtigung der Feuerwehr zu verhindern, Fehlleiten der anrückenden Feuerwehr, Zerschneiden der Reifen an Fahrzeugen für den Wasser- bzw. Gerätetransport oder Ablassen des angestauten Löschwassers erfolgen. Es kann vor, während oder nach der Brandstiftung vorgenommen werden. Brandstifter im Sinne dieser Bestimmung sind auch der Anstifter und Mittäter.

6. Sind mehrere an der Brandstiftung beteiligt, ist nur der **Teilnehmer** nach § 186 verantwortlich, der die im Tatbestand bezeichneten Folgen schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 187

Gefährdung der Brandsicherheit

Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** den gesetzlichen Bestimmungen oder den Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet oder die in § 185 Absatz 1 genannten Gegenstände in unmittelbare Brand- oder Explo-

21. 1. 1911
in T. K. à 1411 L
see in
Section.